

STADT EBERSWALDE
Der Bürgermeister



DB/Vorlage Nr. **BV/0615/2018**

Datum: 10.01.2018

zur Behandlung in Sitzung:
- öffentlich -

Einreicher/zuständige Dienststelle:
41 - Kulturamt

Betrifft: Kulturförderrichtlinie der Stadt Eberswalde

Beratungsfolge:

Ausschuss für Soziales, Bildung, Kultur und Sport	14.02.2018	Vorberatung
Ausschuss für Wirtschaft und Finanzen	15.02.2018	Vorberatung
Hauptausschuss	22.02.2018	Vorberatung
Stadtverordnetenversammlung	01.03.2018	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die als Anlage beigefügte Richtlinie für die kommunale Förderung der Kultur in der Stadt Eberswalde. Die am 01.12.2010 in Kraft getretene Kulturförderrichtlinie wird dadurch ersetzt.

Boginski
Bürgermeister

Anlagen

- Kulturförderrichtlinie der Stadt Eberswalde 2018

Fin. Auswirkungen: Ja: <input type="checkbox"/> Nein: <input checked="" type="checkbox"/>					
Haus- haltsjahr	Ertrag / Aufwand bzw. Einzahlung/ Auszahlung	Produkt- gruppe	Sachkonto	Planansatz gesamt (in €)	Aktueller Ertrag bzw. Aufwand (in €)
a) Ergebnishaushalt:					
b) Finanzhaushalt: (für Investitionen Maßnahmenummer: _____)					
Wirtschaftlichkeitsberechnung liegt als Anlage bei: Ja: <input type="checkbox"/> <div style="text-align: right;">nicht erforderlich: <input checked="" type="checkbox"/></div>					
Erläuterung: 					
Abstimmung mit der Behindertenbeauftragten erforderlich: Ja: <input type="checkbox"/> Nein: <input checked="" type="checkbox"/>					
Abstimmung erfolgte: Ja: <input type="checkbox"/> Nein: <input type="checkbox"/>					
Mitzeichnung Amtsleiter/in:		Mitzeichnung Kämmerer/in:		Mitzeichnung Dezernent/in:	

Sachverhaltsdarstellung:

Durch die aktuelle Kulturförderrichtlinie wurde im Jahr 2010 eine Handlungsgrundlage für die städtische Förderung kultureller Vorhaben geschaffen. Ziel war es dabei, einen anpassungsfähigen und zugleich konstanten Ausgangspunkt für die Unterstützung lokaler Akteure zu bieten. Seit Inkrafttreten der Richtlinie konnten bis dato über 280 Projekte in Eberswalde erfolgreich gefördert werden.

Zusammen mit der gelebten Kultur unterliegt aber auch die Kulturförderung einem stetigen Wandel. Aus diesem Grund zeigten die Erfahrungen der vergangenen sieben Förderjahre, dass sich auch die etablierte Kulturförderung der Stadt Eberswalde weiter anpassen muss. Hinzu kommt, dass durch gezielte Änderungen der Richtlinie der Verwaltungsaufwand deutlich reduziert werden kann. Dies wiederum ist auch mit einer Entlastung der Fördermittelempfänger verbunden. Aus diesem Grund entschied sich die Verwaltung folgende grundlegende Punkte zu ändern bzw. zu ergänzen:

- Einvernehmensherstellung mit dem ASBKS bei Förderungen von mehr als 5.000,00 €
- Anerkennung von ehrenamtlichen Tätigkeiten und Künstlerverpflegung
- Anpassung der Antragsfristen
- Einführung einer Festbetragsförderung

Im Detail ergeben sich daraus folgende Änderungen der Kulturförderrichtlinie:

Nr.	Paragrafen	Erläuterung
1.	§ 1 Abs. 5	Die Fördersumme, ab welcher mit dem ASBKS eine Einvernehmensherstellung notwendig ist, wurde von 2.0001,00 € auf über 5.000,00 € angehoben. Diese Anhebung erfolgte auf Vorschlag des Vorsitzenden des ASBKS.
2.	§ 1 Abs. 8	Durch die bisherige Regelung des Pkt. 4 Abs. 4 war die Kulturförderung i. d. R. nur möglich, wenn eine weitere Institution das Vorhaben finanziell unterstützt. Die Erfahrungen haben hingegen gezeigt, dass besonders bei kleineren Kulturvorhaben keine weiteren Fördermittelgeber zur Verfügung stehen. Aus diesem Grund wurde der Absatz entfernt und hier verkürzt eingebunden. Als anrechenbare Eigenmittel werden nun auch ehrenamtliche Tätigkeiten pauschal mit 8,00 €/Stunde anerkannt. Im Verwendungsnachweis sind die erbrachten Tätigkeiten mittels Stundennachweis zu belegen. Eine entsprechende Formulierung wurde ebenfalls im § 9 Abs. 2 eingefügt.

Nr.	Paragrafen	Erläuterung
3.	§ 3	Die Inhalte der bisherigen Punkte 3 und 5 wurden hier zusammengefasst. Für die Antragsteller sind aus diesem neu strukturierten Paragraphen alle kulturellen Vorhaben erkennbar, welche förderfähig sind.
4.	§ 3 Abs. 1 lit. d	Die Formulierung der Konzeptförderung wurde dahingehend erweitert, dass nunmehr auch Projekte langfristig förderfähig sind, welche noch nicht begonnen haben und erst durch eine Förderung starten können.
5.	§ 3 Abs. 2	Mit der aufgeführten Regelung ist nun auch explizit die Verpflegung von <u>Künstlern</u> förderfähig. Der dafür anrechenbare Betrag hierfür beträgt maximal 24,00 € pro Person und Tag.
6.	§ 3 Abs. 3	<p>Durch die bisherige Schreibweise des Pkt. 3 Abs. 3 wurde abschließend festgestellt, welche Vorhaben nicht förderfähig sind. Durch die Formulierung „insbesondere“ entfällt diese endgültige Aufzählung, wodurch der Verwaltung ein größerer Ermessensspielraum zur Verfügung steht.</p> <p>Zusätzlich wird unter lit. f neu geregelt, dass durch die Kulturförderung grundsätzlich keine investiven Maßnahmen förderfähig sind. Ausnahmen hiervon sind mit dem ASBKS abzustimmen.</p> <p>Die neu eingefügte lit. g regelt, dass allgemeine Kosten für Bewirtung und Verpflegung nicht förderfähig sind. Dennoch behält sich die Verwaltung vor, im begründeten Einzelfall eine abweichende Regelung zu treffen.</p>
7.	§ 4	Dieser Paragraph wurde strukturell leicht verändert. Inhaltlich wurde die Festbetragsfinanzierung eingefügt.
8.	§ 4 Abs. 3	Mit der bisherigen Kulturförderrichtlinie war die Ausgabe von Fördermitteln nur als Fehlbedarfsfinanzierung gestattet. Durch diesen Absatz ist zukünftig auch die Verwendung von Festbetragsfinanzierungen möglich. Der Vorteil in dieser Förderform liegt in einer deutlichen Verringerung des Verwaltungsaufwands. Dies

Nr.	Paragraphen	Erläuterung
		<p>ist darauf zurückzuführen, dass nachträgliche Veränderungen in der Projektfinanzierung grundsätzlich <u>keine</u> Auswirkungen auf den Förderbetrag haben. Eine Rückzahlung von Fördermitteln muss erst erfolgen, sofern die anrechenbaren Gesamtausgaben niedriger sind als der Förderbetrag.</p> <p>Diese Fördervariante kann nur angewendet werden, sofern die Fördersumme max. 25 % der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben beträgt.</p>
9.	§ 5	<p>In der bisherigen Kulturförderrichtlinie wurden die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel starr auf ein Regelbudget und ein Flexibilitätsbudget aufgeteilt. Mit der überarbeiteten Richtlinie werden den Budgets weitestgehend flexible Haushaltsmittel zugeteilt. Durch diese Regelung wird der Verwaltung bei der Vergabe von Fördermitteln ein größeres Ermessen eingeräumt.</p>
10.	§ 6	<p>Das Antragsverfahren der Kulturförderung wird mit neuen Fristen versehen. Anträge für Zuwendungen aus dem Regelbudget müssen nun bis zum 31.10. des Vorjahres eingereicht werden (vorher 31.12). Durch diese Änderung kann eine Harmonisierung der Antragsfristen mit der Kulturförderrichtlinie des Landkreises Barnim erzielt werden. Für das Flexibilitätsbudget sollen zukünftig Anträge bis zum 30.11 des aktuellen Jahres berücksichtigt werden können (vorher 31.10.).</p>
11.	§ 8	<p>Die Modalitäten der Auszahlung werden nunmehr in der Richtlinie für alle Fördermittelempfänger geregelt. Vorher fanden sich dazu Regelungen im Zuwendungsbescheid.</p>
12.	§ 9 Abs. 3	<p>Schriftlich wird nunmehr festgehalten, dass das Ergebnis der Prüfung des Verwendungsnachweises festzuhalten ist und der Förderakte beigelegt werden muss.</p>
13.	§ 9 Abs. 4	<p>In der bisherigen Richtlinie wurde es den Fördermittelempfängern u. a. gestattet, entsprechende Unterlagen auch auf digitalen Datenträgern aufzubewahren. Da diese im Bedarfsfall aufgrund interner Sicherheitsbestimmungen von der Verwaltung nicht verwendet werden</p>

Nr.	Paragrafen	Erläuterung
		können, wurde diese Regelung ersatzlos gestrichen. Unterlagen sind nun in Papierform aufzubewahren.
14.	§ 10	Auf die Regelung des ehemaligen Pkt. 6.6 Abs. 1 lit. d wird in der neuen Richtlinie verzichtet. Hier wurde ursprünglich geregelt, dass die Verwaltung zu informieren ist, sobald angeschaffte Gegenstände nicht mehr entsprechend dem Verwendungszweck verwendet oder nicht mehr benötigt werden. Da durch § 3 Abs. 3 lit. f nun festgelegt ist, dass grundsätzlich keine investiven Maßnahmen mehr förderfähig sind, kann die zuvor getroffene Regelung entfallen.

Um sich in die teilweise neue Struktur der Richtlinie einzupassen, wurden weitere Regelungen umformuliert. Damit gehen keine inhaltlichen Änderungen einher. Die aufgeführten Neuerungen wurden mit dem Rechnungsprüfungsamt und dem Sachgebiet Recht abgestimmt.

Die am 01.12.2010 in Kraft getretene Richtlinie für die kommunale Förderung der Kultur in der Stadt Eberswalde wird durch die beigefügte Richtlinie ersetzt.